

**Bekanntmachung
des Sächsischen Staatsministeriums für Regionalentwicklung**

Aufruf zum Programm „Vitale Dorfkerne und Ortszentren im ländlichen Raum“ 2021

vom 20. April 2021

Das Sächsische Staatsministerium für Regionalentwicklung gibt den Aufruf zum Programm „Vitale Dorfkerne und Ortszentren im ländlichen Raum“ 2021 bekannt. Das Programm beinhaltet die Förderung von Vorhaben zur Innenentwicklung von Gemeinden im ländlichen Raum des Freistaates Sachsen.

Das Programm flankiert damit die Umsetzung der regionalen LEADER-Entwicklungsstrategien im baulichen Innenbereich der Dörfer und kleinstädtischen Zentren.

Ziel

Durch strukturelle Veränderungen im ländlichen Raum besteht für Gemeinden verstärkt Bedarf zur Zentrumsentwicklung und zur Sicherung der Versorgung der Bevölkerung mit Basisdienstleistungen. Die Attraktivität der Dorfkerne und Ortszentren kann durch die Revitalisierung von Gebäuden, die Beseitigung von ruinöser Bausubstanz sowie ein generationengerechtes und barrierefreies Angebot an öffentlichen Freiräumen gesteigert werden.

Das Programm „Vitale Dorfkerne und Ortszentren im ländlichen Raum“ hat zum Ziel, durch die Förderung von kommunalen Vorhaben insbesondere Impulse für die Innenentwicklung im ländlichen Raum zu setzen. Damit werden insbesondere öffentliche Einrichtungen, Dienstleistungszentren, Freizeitangebote, die medizinische Versorgung sowie Angebote der Bildung und Betreuung unterstützt. Die Förderung des Rückbaus trägt durch die Beseitigung dezentraler, nicht mehr genutzter Infrastruktur und der Freimachung innerörtlicher Flächen zur Stärkung des Ortszentrums und zu einem attraktiven Ortsbild bei.

Rechtsgrundlage

Die Förderung erfolgt auf der Grundlage der geltenden Fassung der Förderrichtlinie Ländliche Entwicklung – RL LE/2014.

Für diesen Aufruf werden Fördermittel des Bundes und des Landes auf der Grundlage des Gesetzes über die Gemeinschaftsaufgabe zur Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes (GAK) in Höhe von 25.000.000 Euro zur Bewilligung im Jahr 2021 vorbehaltlich der Beschlussfassung des Sächsischen Landtages zum Haushaltsplan 2021/2022 bereitgestellt.

Fördergegenstand

sind Vorhaben der Dorfentwicklung, der Grundversorgung sowie Einrichtungen für lokale Basisdienstleistungen gemäß RL LE/2014, Teil II, Abs. 3, Buchstaben dd) und ii).

Zur Stärkung der Ortszentren werden gefördert:

1. Baumaßnahmen an bestehenden Gebäuden zur Erhaltung oder Schaffung von **Gemeinschaftseinrichtungen** sowie **öffentlichen Einrichtungen** einschließlich notwendiger Radonsanierungen und deren Freianlagen,
2. Errichtung und Umbau von Gebäuden und baulichen Anlagen zur Schaffung, Verbesserung und Sicherung von **Schulen, Hort und Kita** einschließlich Radonsanierungen,

3. Baumaßnahmen zur Schaffung, Verbesserung und Erhaltung von **Freizeit- und Naherholungseinrichtungen** sowie zur **Verbesserung und Erhaltung bestehender Freibäder**,
4. Gestaltung von dörflichen **Plätzen und Freiflächen**,
5. **Abriss oder Teilabriss von Bausubstanz** im Innenbereich, **Entsiegelung** brach gefallener Flächen einschließlich Kleingartenanlagen im Innen- und Außenbereich.

Zur Sicherung, Schaffung und Verbesserung der Grundversorgung der Bevölkerung werden gefördert:

6. Errichtung oder Umbau von Gebäuden und baulichen Anlagen für **medizinische Einrichtungen**.

Eine Grundversorgung kann unterstellt werden, wenn die Güter oder Dienstleistungen nach ihrer Art überwiegend innerhalb eines Radius von 50 km von der Betriebsstätte angeboten oder erbracht werden.

Mittelbereitstellung

Die verfügbaren Mittel werden einwohnerbezogen in folgenden zehn Teilbudgets zur Verfügung gestellt. Die Gruppierungen der LEADER-Aktionsgruppen (LAG) erfolgen entsprechend der verfahrensleitenden Bewilligungsbehörden:

Anerkannte LEADER-Gebiete 2014 - 2020	Einwohner gem. Gebietskulisse RL LEADER/2014	Gemeinsames Budget
Westlausitz	232.946	3.803.612 €
Lausitzer Seenland		
Oberlausitzer Heide- und Teichlandschaft		
Dresdner Heidebogen		
Bautzener Oberland		
Tor zum Erzgebirge - Vision 2020	274.984	4.490.021 €
Annaberger Land		
Zwönitztal-Greifensteinregion		
Erzgebirgsregion Flöha- und Zschopautal		
Westerzgebirge		
Kottmar	137.503	2.245.190 €
Zentrale Oberlausitz		
Naturpark Zittauer Gebirge		
Östliche Oberlausitz		
Südraum Leipzig	146.261	2.388.193 €
Leipziger Muldenland		

Anerkannte LEADER-Gebiete 2014 - 2020	Einwohner gem. Gebietskulisse RL LEADER/2014	Gemeinsames Budget
Elbe-Röder-Dreieck Lommatzcher Pflege	59.811	976.612 €
Klosterbezirk Altzella	142.527	2.327.223 €
SachsenKreuz+		
Land des Roten Porphy		
Dübener Heide	114.746	1.873.607 €
Delitzscher Land		
Sächsisches Zweistromland-Ostelbien		
Sächsische Schweiz Silbernes Erzgebirge	190.645	3.112.908 €
Falkenstein-Sagenhaftes Vogtland Vogtland	107.578	1.756.565 €
Schönburger Land Zwickauer Land	124.083	2.026.064 €
Gesamt: 30 Gebiete	1.531.084	25.000.000 €

Zuwendungsempfänger und Zuwendungshöhen

Zuwendungsempfänger sind die Gemeinden.

Die Zuwendung für ein Vorhaben beträgt mindestens 20.000 Euro und maximal 500.000 Euro. Abweichungen der maximalen Zuwendung liegen im Ermessen der LAG-Gruppierungen. Der Fördersatz beträgt unter Beachtung der Beihilfevorschriften in der Regel 70 Prozent. Abweichungen vom Fördersatz liegen im Ermessen der LAG-Gruppierungen. Der Fördersatz beträgt mindestens 50 Prozent und maximal 75 Prozent.

Zuwendungsvoraussetzungen

Das Vorhaben muss im Einklang mit den Zielen der LEADER-Entwicklungsstrategie des jeweiligen LEADER-Gebietes stehen. Mit der Auswahl des Vorhabens durch das Entscheidungsgremium gilt dieser Nachweis als erbracht.

Die Vorhaben müssen die demografische Entwicklung berücksichtigen. Der Nachweis zur Berücksichtigung der demografischen Entwicklung ist anhand des „Leitfadens Demografie-relevanz“ vorzunehmen <https://www.smul.sachsen.de/foerderung/richtlinie-laendliche-entwicklung-rl-le-2014-4939.html>

Zuwendungen werden dem Eigentümer oder Erbbauberechtigten gewährt. Bei Vorhaben an Freiflächen und Plätzen kann der Nachweis der dauerhaften rechtlichen Sicherung auch durch öffentliche Widmung erfolgen. Der Eigentumsnachweis (Grundbuchauszug) bzw. der Widmungsnachweis sowie die für die Durchführung erforderlichen öffentlich-rechtlichen Genehmigungen sind mit dem Antrag auf Förderung vorzulegen.

Nicht zuwendungsfähig sind Vorhaben und Ausgaben für

- Baumaßnahmen an Feuerwehrrätehäusern und Hallenbädern,
- Sportstätten, die dem Vereinssport dienen bei Vorhaben nach Nummer 3,
- Bau- und Erschließungsmaßnahmen in Neubau-, Gewerbe- und Industriegebieten,
- Ankauf von Grundstücken,
- Investitionen in Wohnraum,
- Universitäten, Hochschulen und Berufsschulen,
- Planungsarbeiten, die gesetzlich vorgeschrieben sind,
- Leistungen der öffentlichen Verwaltung,
- Einrichtungen der medizinischen Versorgung, die über die lokalen Bedürfnisse der Bevölkerung in ländlichen Orten hinausgehen,
- stationäre Nahversorgungseinrichtungen für Waren und Dienstleistungen mit einer Verkaufsfläche von mehr als 400 Quadratmetern,
- Energiegewinnungsanlagen sowie damit zusammenhängende technische Einrichtungen, die nach dem Gesetz für den Ausbau erneuerbarer Energien (EEG) oder dem Gesetz für die Erhaltung, die Modernisierung und den Ausbau der Kraft-Wärme-Kopplung (KWKG) förderfähigen Strom oder förderfähige Wärme erzeugen,
- eigene Arbeitsleistungen sowie
- Unterhaltung und laufender Betrieb.

Bei Vorhaben nach Nummer 1 werden Baumaßnahmen an bestehenden Gebäuden gefördert. Dies umfasst auch funktionsbedingte Gebäudeerweiterungen.

Räumlicher Geltungsbereich

Förderfähig sind Vorhaben in Orten und deren Gemarkungen bis 5.000 Einwohner in LEADER-Gebieten gemäß RL LE/2014, Teil VII, Abs. 1.

Auswahlkriterien

Für Nummer 1, 3, 4, 5 und 6:

Auswahlkriterien	Punkte
Modernisierung und Ausbau von bestehenden Einrichtungen	2
Bei bestehenden Einrichtungen: Schaffung zusätzlicher Angebote oder Dienstleistungen	1
Beseitigung von Leerstand oder brachgefallener innerörtlicher Flächen	1
Grad der Barrierefreiheit	1 - 3 - 5 - 7
Beitrag für die Baukultur	1 - 3 - 5 - 7

Auswahlkriterien	Punkte
Wirkungsgrad zur Ortskernvitalisierung (z. B. funktionaler Mehrwert im Wirkungskreis, Grad der Erreichbarkeit des Vorhabens)	1 - 3 - 5 - 7
Nachteilsausgleich Freibad aufgrund Randlage	1
Höchstmögliche Punktzahl	26

Für Nummer 2:

Auswahlkriterien	Punkte
Modernisierung und Ausbau von Bestandsgebäuden	3
Grad der Barrierefreiheit durch das Fördervorhaben	1 - 3 - 5 - 7
Besonderheiten zur Erhöhung der Energieeffizienz (über EnEV hinaus)	1
Schaffung eines Bildungszentrums durch das konkrete Vorhaben. Bildungszentren bestehen aus mindestens zwei unterschiedlichen Bildungseinrichtungen (auch verschiedener Träger) im räumlichen Zusammenhang	1
Beitrag für die Baukultur	1 - 3 - 5 - 7
Wirkungsgrad zur Ortskernvitalisierung (z. B. funktionaler Mehrwert im Wirkungskreis, Grad der Erreichbarkeit des Vorhabens)	1 - 3 - 5 - 7
Höchstmögliche Punktzahl	26

Die Differenzierung der Punktevergabe ergibt sich bei den Kriterien Barriereabbau, Wertigkeit für die Baukultur und der Höhe des Beitrages zur Ortskernvitalisierung aus dem Vergleich der Vorhaben. Ein zusätzliches Auswahlkriterium liegt im Ermessen der LAG-Gruppierungen.

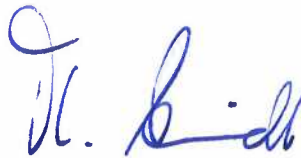
Verfahren

Vorhabensbeschreibungen mit Kostenberechnungen und Lageplänen können ab sofort bis zum 28.05.2021 bei den zuständigen LAG eingereicht werden. Die LAG-Gruppierungen bewerten alle Vorhaben und wählen die Vorhaben bis spätestens zum 25.06.2021 aus. Die Verwendung verbleibender Restmittel obliegt den LAG-Gruppierungen nach dem inhaltlichen Rahmen dieses Aufrufes. Ein Vertreter der verfahrensleitenden Bewilligungsbehörde nimmt an der Auswahl in beratender Funktion teil. Befangene Mitglieder des Auswahlgremiums sind von der Bewertung der betreffenden Vorhaben ausgeschlossen. Über das Ergebnis des Auswahlverfahrens werden die Gemeinden durch die LAG-Gruppierungen informiert.

Nach Abschluss des Auswahlverfahrens können für die ausgewählten Vorhaben Förderanträge bei den für den jeweiligen Ort des Vorhabens zuständigen Bewilligungsbehörden der Landkreise gestellt werden. Vollständige Förderanträge zu diesem Aufruf sind bis spätestens zum 10.09.2021 einzureichen. Etwaige Nachrücker innerhalb des Rankings der jeweiligen LAG-Gruppierungen müssen bis spätestens 30.09.2021 ihren Antrag einreichen.

Für die Einreichung von Vorhabensbeschreibungen bei den für den jeweiligen Ort des Vorhabens zuständigen LAG und für die Antragstellung der ausgewählten Vorhaben bei der Bewilligungsbehörde sind standardisierte Formulare zu verwenden. Diese sind auf der Internetseite <http://www.smul.sachsen.de/foerderung/3662.htm> abrufbar.

Die Mittelbereitstellung zur Bewilligung der ausgewählten Vorhaben an die Landkreise erfolgt auf der Grundlage verfügbarer Haushaltsmittel für bewilligungsreife Anträge. Zusätzliche Mittel für Überhangprojekte stehen nicht zur Verfügung. Nachbewilligungen sind ausgeschlossen.



Thomas Schmidt
Sächsischer Staatsminister für Regionalentwicklung